

II-2278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7078/1-Pr 1/81

997/AB

An den

1981 -04- 24

zu 990 U

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 990/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Egg und Genossen (990/J), betreffend die Wirtschaftskriminalität, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In den letzten Jahren hat sich auf internationaler Ebene insbesondere der Europarat mit Fragen der Wirtschaftskriminalität befaßt. Die Initiative dazu ist von der 8. Europäischen Justizministerkonferenz ausgegangen, die 1973 in Stockholm abgehalten wurde.

Die kriminologischen Aspekte der Wirtschaftskriminalität bildeten das Thema der 12. Kriminologischen Forschungskonferenz des Europarates (Straßburg, 15. bis 18. November 1976), die sich mit der Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität, mit deren soziologischen und psychologischen Aspekten sowie mit der Strafrechtspolitik in bezug auf Wirtschaftsdelikte befaßte.

In den letzten Jahren hat sich ein Expertenkomitee des Europarates mit Fragen der Wirtschaftskriminalität befaßt, dessen Abschlußbericht seit kurzem vorliegt. Er setzt sich eingehend mit den für die Entstehung von Wirtschaftskriminalität und die Begehung von Wirtschaftsdelikten verantwortlichen wirtschaftlichen, psychosozialen und rechtlichen Faktoren sowie mit der einschlägigen Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten auseinander (Dokument PC-R-CA (81) 12 Rev. vom 12. Februar 1981).

In einem von diesem Expertenkomitee ausgearbeiteten, zur Beschlußfassung im Ministerkomitee des Europarates

- 2 -

vorgesehenen Entwurf einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten werden u.a. vorbeugende Maßnahmen im Bereich des Handelsrechtes zur Verhinderung von Wirtschaftsdelikten und die Ausarbeitung von "Verhaltenskodices der Wirtschaft" angeregt. Es wird vorgeschlagen, die allfällige Schaffung einer Ombudsmann-Einrichtung zum Schutz der Öffentlichkeit gegen wirtschaftliche Mißbräuche (Konsumentenschutz usw.) zu prüfen. Auf dem Gebiet der Strafverfolgung soll den Mitgliedstaaten empfohlen werden, besondere, auf die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität spezialisierte Abteilungen der Strafverfolgungsbehörden einzurichten sowie die Stellung und die Möglichkeiten der Opfer von Wirtschaftsdelikten, ihre Ansprüche zu verfolgen, zu verbessern. Die Empfehlung enthält ferner Vorschläge zur Adaptierung des Sanktionensystems für Wirtschaftsdelikte (Rolle der Freiheitsstrafe, Anpassung der Geldstrafe an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers, Entzug von Berufsberechtigungen, Schadensgutmachung, Prüfung der strafrechtlichen Haftung bzw. Haftungsbeteiligung juristischer Personen) und setzt sich schließlich für eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe, der Auslieferung usw. ein.

Im Sinne des zuletzt erwähnten Punktes habe ich in einem Referat vor der Kriminalpolitischen Konferenz des Europarates am 20. Oktober 1980 in Straßburg Verbesserungen bei der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität über nationale Grenzen hinweg im Rahmen der einschlägigen zwischenstaatlichen Übereinkommen des Europarates vorgeschlagen.

Zu 2:

Die im Rahmen des Europarates ausgearbeiteten und seit Jahren in Kraft stehenden Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung (BGBl. 1969/320) und über die Rechts-

- 3 -

hilfe in Strafsachen (BGBl. 1969/41) dienen ebenso wie mehrere Zusatzabkommen, die Österreich auf diesen Gebieten mit Nachbarstaaten abgeschlossen hat, der Erleichterung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Justizbehörden bei der Verfolgung und Bestrafung der Wirtschaftskriminalität. Dasselbe gilt für eine Anzahl bilateraler Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge.

Diese Abkommen haben sich sehr bewährt. Sie enthalten allerdings - mit Ausnahme der Zusatzverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Italien zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen - eine auf alten Rechtstraditionen beruhende Einschränkung: den Ausschluß der gegenseitigen Hilfe bei fiskalischen Delikten. Auf diesem Gebiet hat jedoch in den letzten Jahren auf internationaler Ebene ein Prozeß des Umdenkens eingesetzt, der im Jahre 1978 zur Ausarbeitung von Zusatzprotokollen sowohl zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen als auch zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen geführt hat, deren Ziel eine weitgehende Einbeziehung der Fiskaldelikte in die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet ist. Die Arbeiten zur Vorbereitung dieser beiden Zusatzprotokolle standen unter österreichischem Vorsitz. Österreich hat diese neuen Rechtsinstrumente bereits unterzeichnet, ihre Ratifikation ist beabsichtigt.

Zu 3:

Den Problemen der Wirtschaftskriminalität wird im Rahmen des richterlichen Vorbereitungsdienstes, d.h. der Ausbildung der künftigen Richter und Staatsanwälte, verstärktes Augenmerk zugewendet. Bei der Staatsanwaltschaft Wien hat sich die vor einigen Jahren in die Wege geleitete zusammenfassende Bearbeitung von Fällen der Wirtschaftskriminalität in Spezialreferaten sehr gut bewährt.

- 4 -

Zu erwähnen wäre ferner auch die im Rahmen der Strafrechtsreform vorgenommene Einführung des Tagessatzsystems bei der Geldstrafe, die zu einer effektiven und der sozialen Gerechtigkeit besser entsprechenden Anpassung der Strafbemessung an die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers sowie zu einer beträchtlichen Erhöhung der durchschnittlich von den Gerichten verhängten Geldstrafen geführt hat; beide Gesichtspunkte sind für eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von besonderer Bedeutung.

Im Sommer 1980 haben der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz eine "Kommission zur Erstattung von Vorschlägen für den verstärkten Schutz vor Mißbräuchen bei der Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge" unter dem Vorsitz des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes i.R., Prof. Dr. PALLIN, eingesetzt, die im Oktober 1980 ein umfangreiches Gutachten erstattet hat. Das Bundesministerium für Justiz hat in der Folge unter Verwertung von Anregungen aus diesem Gutachten den Entwurf eines Zweiten Antikorruptionsgesetzes ausgearbeitet und dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt. Der Entwurf sieht vor, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen fahrlässige Krida, Hehlerei sowie Geschenkannahme und Geschenke bei Beamten und leitenden Angestellten eines Unternehmens zu erweitern und durch eine Strafbestimmung gegen Vergabemißbrauch zu ergänzen. Die Vorschläge haben im Begutachtungsverfahren eine grundsätzlich positive Aufnahme gefunden. Der Entwurf wird derzeit auf Grund der erstatteten Stellungnahmen überarbeitet; er kann in Kürze den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden.

23. April 1981

